



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung des Abkommens zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht**

**Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung des Abkommens vom 11. Dezember 2009 zwischen dem Land Schleswig – Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht**

#### **A. Problem:**

Die Freie und Hansestadt Hamburg betreibt auf dem Gebiet des Landes Schleswig – Holstein die Justizvollzugsanstalt Glasmoor.

Im Rahmen der Verabschiedung des in allen Ländern seit 1977 geltenden „Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Aufgabe des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Länder“ sind in den Zustimmungsgesetzen Schleswig – Holsteins vom 29. Juli 1992 ( GVOBl. S. 495 ) und Hamburgs vom 10. September 1991 Zusatzregelungen aufgenommen worden, nach denen Amtshandlungen von mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Justizvollzugsanstalt Glasmoor auf dem Gebiet des Landes Schleswig – Holstein ermöglicht wurden. Eine ausdrückliche Aussage darüber, welches Landesrecht auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwenden wäre, wurde nicht getroffen. Aufgrund des vom Bund erlassenen Strafvollzugsgesetzes und der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften hatte dies bisher keine praktische Bedeutung.

Nachdem im Zuge der Föderalismusreform die Gesetzgebungsbefugnis für den Strafvollzug auf die Länder übergegangen ist, gilt in Hamburg seit dem 1. Januar 2008 das „Hamburgische Strafvollzugsgesetz“, während in Schleswig – Holstein das Strafvollzugsgesetz des Bundes als Landesrecht weiterhin Anwendung findet.

Das Hamburger Strafvollzugsrecht ist nunmehr aufgrund des Territorialitätsprinzips nicht mehr ohne weiteres auf Schleswig – Holsteinischem Gebiet anwendbar.

#### **B. Lösung:**

Es wird ein Abkommen zwischen dem Land Schleswig- Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 11. Dezember 2009 nebst Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung des Landtags zu diesem Abkommen vorgelegt.

Das Abkommen regelt, dass auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor Hamburger Vollzugsrecht angewandt wird.

Ein gleich lautendes Abkommen haben Hamburg und Niedersachsen für die auf Niedersächsischem Gebiet liegende Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand geschlossen.

**C. Alternativen:**

Keine

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand:**

**1. Kosten**

Keine

**2. Verwaltungsaufwand:**

Keiner

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft:**

Keine

**E. Information des Landtags nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Der Gesetzentwurf nebst Abkommen ist dem Präsidenten des Schleswig - Holsteinischen Landtags mit Schreiben vom 1. Juli 2009 übersandt worden.

**F. Federführung:**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

## **Gesetz zum Abkommen vom 11. Dezember 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

- ( 1 ) Dem am 11. Dezember 2009 unterzeichneten Abkommen wird zugestimmt.
- ( 2 ) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.
- ( 3 ) Den Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, macht das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig – Holstein bekannt.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Emil Schmalfuß

Minister für Justiz,  
Gleichstellung und Integration

**Begründung:****1. Allgemeines:**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtags zu dem Abkommen zwischen dem Land Schleswig – Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendendes Recht zu bewirken, die nach Artikel 30 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:****Zu § 1**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtags zu dem Abkommen.

§ 1 Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Abkommens

**Zu § 2**

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

**Anlage:**

Ein Abkommen vom 11. Dezember 2009

**Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und  
Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt  
Glasmoor anzuwendende Recht**

Das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Justizminister Emil Schmalfuß

und die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,  
Dr. Till Steffen

schließen nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor sind die hamburgischen Vorschriften zum Justizvollzug sowie das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2

Das Abkommen kann von jedem Teil mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Artikel 3

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Hamburg, den 11. Dezember 2009  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 11. Dezember 2009  
Für das Land Schleswig-Holstein

In Vertretung des Senats  
Der Präses der Justizbehörde

Für das Land Schleswig-Holstein  
In Endvertretung  
Der Justizminister



Dr. Till Steffen



Emil Schmalfuß